

Allgemeine Geschäftsbedingungen für IOT SERVICES der Bosch Rexroth Schweiz AG

Stand: 14.11.2025



Diese Bedingungen (im Folgenden: „AGB“) gelten für die Erbringung von IOT SERVICES der [Bosch Rexroth Schweiz AG, Hemrietstrasse 2, 8863 Buttikon SZ, Schweiz](#) (im Folgenden: "BOSCH REXROTH") für den Kunden (im Folgenden: „KUNDE“). Allgemeine Geschäftsbedingungen des KUNDEN finden keine Anwendung, ihnen wird ausdrücklich widersprochen. Dies gilt selbst dann, wenn im Rahmen einer Bestellung oder in sonstigen Dokumenten des KUNDEN auf seine Allgemeinen Geschäftsbedingungen Bezug genommen wird und BOSCH REXROTH in diesem Fall nicht ausdrücklich widerspricht.

1. Allgemeines

- 1.1. Für in Grossbuchstaben gekennzeichnete Begrifflichkeiten dieser AGB gilt die Bedeutung entsprechend der Präambel bzw. Ziff. 27 Definitionen.
- 1.2. Der Vertrag kommt mit Abschluss einer Vereinbarung, mit Zugang einer Auftragsbestätigung durch BOSCH REXROTH bzw. bei Freischaltung des BENUTZERKONTOS zustande.

2. Vertragsgegenstand und -umfang

- 2.1. Gegenstand dieser AGB ist die entgeltliche, zeitlich befristete Zurverfügungstellung von IOT SERVICES, im Wesentlichen über die Bereitstellung und Einräumung von Nutzungsrechten an der IOT SOFTWARE. Die DOKUMENTATION wird dem KUNDE während der Vertragslaufzeit in der jeweils aktuellen Fassung in elektronischer Form zur Verfügung gestellt.
- 2.2. IOT SERVICES von BOSCH REXROTH bestehen aus DEVICE MANAGEMENT und/oder DATA MANAGEMENT und/oder DATA PROVISIONING. DEVICE MANAGEMENT, DATA MANAGEMENT und DATA PROVISIONING können gemeinsam oder von einander unabhängig erbracht werden. Entsprechend der Leistungsbeschreibung können weitere Leistungen wie z.B. Nutzung eines CUSTOMER REPOSITORY oder API-Schnittstellen im Vertragsumfang enthalten sein.
- 2.3. Änderungen des Vertragsumfangs sind gemäss Leistungsbeschreibung möglich.
- 2.4. BOSCH REXROTH ist berechtigt, IOT SERVICES durch Dritte (einschliesslich VERBUNDENE UNTERNEHMEN) als Unterauftragnehmer zu erbringen.
- 2.5. Sofern ausdrücklich vereinbart, stellt BOSCH REXROTH dem KUNDE die für die Verbindung der EINHEIT erforderlichen Telekommunikationsleistungen eines Drittanbieters (Mobilfunkverbindung) zur Verfügung. Die Mobilfunkverbindung ist räumlich auf den Empfangs- und Sendebereich der betriebenen Mobilfunk-Stationen des Drittanbieters beschränkt und unterliegt den jeweils anwendbaren nationalen Bestimmungen. Falls die Mobilfunkverbindung im Verwendungsgebiet nicht ausreichend ist, um eine stabile Datenverbindung mit dem Server zu gewährleisten, muss der KUNDE eine kabelgebundene Internetverbindung (LAN)

zur Verfügung stellen. BOSCH REXROTH ist nicht verpflichtet sicherzustellen, dass eine ausreichende Datenverbindung beim KUNDE möglich ist. Ansprüche des KUNDEN gegen BOSCH REXROTH aufgrund Nichtvorhandenseins einer ausreichenden Mobilfunkverbindung im Verwendungsgebiet bestehen nicht. Der KUNDE ist dafür verantwortlich, dass die Mobilfunkverbindung im zulässigen Umfang gemäss den anwendbaren nationalen Bestimmungen betrieben wird. Der KUNDE stellt BOSCH REXROTH von sämtlichen Ansprüchen frei, die Dritte (einschliesslich staatlicher Stellen) infolge einer Verletzung der Ziff. 2.5 durch den KUNDE gegen BOSCH REXROTH geltend machen.

3. DEVICE MANAGEMENT

- 3.1. DEVICE MANAGEMENT umfasst Dienste von BOSCH REXROTH, die es dem KUNDE ermöglichen, über die bereitgestellten IOT SERVICES, EINHEITEN an das Internet anzubinden sowie diese hierüber gegebenenfalls selbst zu verwalten.
- 3.2. Entsprechend der Leistungsbeschreibung
 - a) kann ein unmittelbarer Zugriff auf die EINHEIT per Remote-Zugang zur Ferndiagnose und/oder Instandsetzung erfolgen;
 - b) können KUNDENDATEN und/oder Software über die IOT SOFTWARE bzw. über das CUSTOMER REPOSITORY auf EINHEITEN heruntergeladen und ggf. aktualisiert werden.
- 3.3. Der KUNDE hat durch geeignete Vorgaben und Massnahmen sicherzustellen, dass Aktualisierungen von Software auf seiner EINHEIT nur möglich sind, wenn sich diese in einem SAFE STATE befindet. Gleichermaßen gilt bei einem Remote-Zugriff durch BOSCH REXROTH oder Aktualisierungen nach Ziff. 3.4. BOSCH REXROTH haftet nicht für etwaig entstandene Schäden, die dem KUNDE oder Dritten bei Zu widerhandlung entstehen.
- 3.4. BOSCH REXROTH ist berechtigt, im Hintergrund Aktualisierungen von Software der EINHEIT einzuspielen, die in seltenen Fällen zu Unterbrechungen bei der Datenübertragung führen können (was nicht als Einschränkung der Verfügbarkeit betrachtet wird). Der genaue Zeitpunkt der Aktualisierung und deren Dauer ergibt sich aus der Leistungsbeschreibung.

Allgemeine Geschäftsbedingungen für IOT SERVICES der Bosch Rexroth Schweiz AG

4. DATA MANAGEMENT

- 4.1. DATA MANAGEMENT umfasst Dienste von BOSCH REXROTH, die dem KUNDEN Informationen zu vom KUNDEN vorgegebenen EINHEITEN durch Verarbeitung von dort erfassten oder anderweitig vom KUNDEN übermittelten KUNDENDATEN bereitstellen.
- 4.2. DATA MANAGEMENT wird mit Bereitstellung des jeweils in der Leistungsbeschreibung dargestellten oder vereinbarten DATEN-OUTPUTS erfüllt. Dem KUNDEN obliegt die Interpretation der aufgezeigten Inhalte in Anbetracht der tatsächlichen Umstände; eine Gewähr oder Haftung für die Richtigkeit und Vollständigkeit des DATEN-OUTPUTS ist insofern nicht verbunden.

5. DATA PROVISIONING

- 5.1. DATA PROVISIONING umfasst Dienste von BOSCH REXROTH, die dem Kunden ermöglichen, gezielt strukturierte DATEN abzurufen, zu speichern und/oder zu organisieren.
- 5.2. DATA PROVISIONING wird mit Bereitstellung des jeweils in der Leistungsbeschreibung dargestellten oder vereinbarten DATEN-OUTPUTS erfüllt. Dem KUNDEN obliegt die Interpretation der aufgezeigten Inhalte. Eine Gewähr oder Haftung für die Richtigkeit und Vollständigkeit des DATEN-OUTPUTS ist damit nicht verbunden.

6. Bereitstellung der IOT SOFTWARE und von Speicherplatz, BENUTZERKONTO

- 6.1. BOSCH REXROTH hält für die Dauer des Vertragsverhältnisses die IOT SOFTWARE in der jeweils aktuellen Version zur Nutzung bereit.
- 6.2. Der Zugriff des KUNDEN auf die IOT SOFTWARE erfolgt browserbasiert über das BENUTZERKONTO oder über eine von BOSCH REXROTH eingerichtete Anwendungsschnittstelle.
- 6.3. BOSCH REXROTH wird dem KUNDEN die erforderlichen ZUGANGSDATEN übermitteln, sofern nicht der Zugriff auf das BENUTZERKONTO durch eine eigenständige Registrierung (ggf. unter Verwendung der SINGLEKEY ID) erfolgt. In diesem Fall gelten zusätzlich die „Registrierungs- und Nutzungsbedingungen für Digitale Dienste der Bosch Rexroth AG“, abrufbar unter <https://www.boschrexroth.com/de/de/rechtliche-hinweise>.
- 6.4. Eine Registrierung ist ggf. mit der SINGLEKEY ID möglich. In diesem Fall werden bei Registrierung die für die Anmeldung erforderlichen Daten aus dem Nutzerkonto der SINGLEKEY ID übertragen. Hierbei gelten ergänzend die Nutzungsbedingungen von SINGLEKEY ID.
- 6.5. Das Vertragsverhältnis über das BENUTZERKONTO ist vorbehaltlich Ziff. 7.4 nicht übertragbar. Sämtliche von BOSCH REXROTH zugeteilte Kennwörter sind vom KUNDEN unverzüglich in nur ihm bekannte Kennwörter zu ändern. ZUGANGSDATEN

sind geheim zu halten und durch geeignete, wirksame Massnahmen vor dem Zugriff durch Dritte zu schützen. Der KUNDE wird BOSCH REXROTH unverzüglich unterrichten, wenn der Verdacht besteht, dass die ZUGANGSDATEN nicht berechtigten Personen bekannt geworden sein könnten. BOSCH REXROTH ist für die Folgen eines Missbrauchs der ZUGANGSDATEN nicht verantwortlich. Der KUNDE haftet für alle unter seinem BENUTZERKONTO vorgenommenen Handlungen.

- 6.6. Der KUNDE ist für die KUNDENDATEN und das CUSTOMER REPOSITORY voll verantwortlich, insbesondere hat der KUNDE geltendes Recht einzuhalten und vor Hochladen sicherzustellen, dass die KUNDENDATEN keine Viren, Trojaner oder sonstige Schadsoftware enthalten. Der KUNDE hat dem Stand der Technik entsprechende Virenschutzprogramme einzusetzen. BOSCH REXROTH ist für KUNDENDATEN und das CUSTOMER REPOSITORY nicht verantwortlich. Der Betrieb der IOT SOFTWARE darf durch KUNDENDATEN nicht beeinträchtigt werden.
- 6.7. DATEN werden, soweit möglich und mit Ausnahme von im CUSTOMER REPOSITORY gespeicherten KUNDENDATEN, seitens BOSCH REXROTH während der Dauer des Vertragsverhältnisses gemäss den Bedingungen der Leistungsbeschreibung gespeichert und regelmässig gesichert.

7. Nutzungsrechte

- 7.1. Der KUNDE erhält mit Vertragsbeginn (vgl. Ziff. 1.2) das einfache, kostenpflichtige, zeitlich befristete, nicht übertragbare und nicht ausschliessliche Recht die IOT SOFTWARE nach Massgabe der nachfolgenden Regelungen und in Übereinstimmung mit den Vorgaben der DOKUMENTATION und im Rahmen der Funktionalitäten für eigene Geschäftszwecke zu verwenden. Die Nutzung ist nur in den vereinbarten Bestimmungsländern zulässig. Mangels ausdrücklicher Vereinbarung ist dies das Land, in dem BOSCH REXROTH seinen Geschäftssitz hat.
- 7.2. Die Nutzung der IOT SOFTWARE über den vertragsgemässen Gebrauch hinaus ist nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung von BOSCH REXROTH erlaubt, hierunter fallen insbesondere
 - a) eine dauerhafte Speicherung oder Vervielfältigung oder
 - b) die Nutzung der IOT SOFTWARE zur Schulung von Personen, die nicht Mitarbeiter des KUNDEN sind.
- 7.3. Der KUNDE ist für die Nutzung der IOT SOFTWARE im Rahmen des vertragsgemässen Gebrauchs berechtigt, die zur Verfügung gestellte (Online-)DOKUMENTATION unter Aufrechterhaltung vorhandener Schutzrechtsvermerke zu speichern, auszudrucken und für Zwecke des IOT SERVICES in angemessener Anzahl zu vervielfältigen. Eine Weitergabe ist nur im Rahmen der Ziff. 7.4 erlaubt.

Allgemeine Geschäftsbedingungen für IOT SERVICES der Bosch Rexroth Schweiz AG

7.4. Soweit dies im Rahmen des vertragsgemässen Gebrauchs vorgesehen oder einzelvertraglich vereinbart ist, darf der KUNDE in Ausnahmen zu Ziff. 6.5, 7.1 sowie 7.3

- a) im Rahmen einer Unternehmenslizenz eine unbestimmte Anzahl an Mitarbeitern berechtigen;
- b) auch seinen Endkunden Zugriff auf den IOT SERVICE einräumen, wenn dies ausschliesslich im Rahmen der bestimmungsgemässen Nutzung des IOT SERVICES für Geschäftszwecke des KUNDEN erfolgt (z.B. im Rahmen eines Produktangebots des KUNDEN an seine Endkunden, welches einen Zugriff auf Funktionalitäten des IOT SERVICES und die DOKUMENTATION beinhaltet).

Der KUNDE wird jede Person, welche den IOT SERVICE nutzt, auf die Einhaltung der jeweils für die IOT SERVICE geltenden Bedingungen verpflichten. Der KUNDE trägt dafür Sorge, dass seine Mitarbeiter und Endkunden evtl. erforderliche notwendige Vorgaben gleichermassen eingehalten. Der KUNDE wird durch jeden Nutzer vertreten und muss sich dessen Handeln und Wissen zurechnen lassen.

7.5. Der KUNDE ist nicht berechtigt, Robots, Spider, Scraper oder andere vergleichbare Tools zur Datensammlung oder Extraktion, Programme, Algorithmen oder Methoden zur Suche, zum Zugriff, zum Erwerb, zum Kopieren oder zum Kontrollieren der IOT SOFTWARE zu nutzen. Der KUNDE ist des Weiteren nicht berechtigt, sich Zugriff auf nicht öffentliche Bereiche der IOT SOFTWARE oder die ihr zugrundeliegenden technischen Systeme zu verschaffen, die Anfälligkeit der IOT SOFTWARE zu testen, zu scannen oder zu untersuchen oder anderweitig in die ordentliche Funktionsweise der IOT SOFTWARE einzudringen.

7.6. Der KUNDE ist vorbehaltlich Ziff. 10.1 nicht berechtigt, den Programmcode der IOT SOFTWARE oder Teile hiervon zu bearbeiten, zu verändern, rückwärts zu entwickeln (reverse engineering), zu dekompilieren, zu disassemblieren oder den Source Code auf andere Weise festzustellen sowie abgeleitete Werke der IOT SOFTWARE zu erstellen. Die zwingenden, nicht abdingbaren Bestimmungen der §§ 69d, 69e UrhG bleiben hiervon jedoch unbefähigt. Der KUNDE darf mit Massnahmen, die im Einklang mit dieser Ziff. 7.6 sind, keine Dritten beauftragen, die Wettbewerber von BOSCH REXROTH sind, es sei denn, er weist nach, dass die Gefahr der Preisgabe wichtiger GESCHÄFTSGEHEIMNISSE von BOSCH REXROTH (insbesondere von Funktionen und Design der IOT SOFTWARE) ausgeschlossen ist.

8. Zugang und Nutzung von DATEN und Datenschutz

8.1. Der KUNDE erhält das Recht, den ihm im Zuge des IOT SERVICES zur Verfügung gestellten DATEN-

OUTPUT zu eigenen betrieblichen Zwecken zu verwenden oder seinen Endkunden direkt oder in weiterverarbeiteter Form zur Verfügung zu stellen. Der KUNDE ist nach vorheriger schriftlicher Genehmigung berechtigt, seinen DATEN-OUTPUT an Serviceprovider zur Aufbereitung und Visualisierung in Managementsystemen für eigene betriebliche Zwecke des KUNDEN weiterzugeben.

8.2. PRIMÄRDATA werden gemäss den Vorgaben und Einschränkungen des DATA ACTS zur Verfügung gestellt.

8.3. BOSCH REXROTH wird zum Zweck der Leistungserbringung die DATEN selbst oder durch Dritte nutzen, speichern, kopieren, modifizieren, analysieren, bereitstellen, einsehen, herunterladen oder sonst verwerten.

8.4. BOSCH REXROTH darf DATEN in anonymisierter oder pseudonymisierter Form für maschinelles Lernen und Produktverbesserungen bzw. -erweiterungen verwenden.

8.5. BOSCH REXROTH sichert zu, die PRIMÄRDATA nicht dazu zu verwenden, um Einblicke in die wirtschaftliche Lage, Vermögenswerte und Produktionsmethoden des Nutzers oder in die Nutzung durch den Nutzer auf jegliche andere Art, die die gewerbliche Position des Nutzers auf Märkten, auf denen dieser tätig ist, untergraben könnte, zu erlangen.

8.6. Soweit gesetzlich zulässig (insb. unter Beachtung von Ziff. 8.5) ist BOSCH REXROTH berechtigt, alle PRIMÄRDATA und SEKUNDÄRDATA, ausgenommen personenbezogene Daten, über den Vertragszweck hinaus für beliebige Zwecke zu speichern, zu nutzen und/oder zu verwerten. Diese Zwecke beinhalten unter anderem die Verbesserung oder Erweiterung, Produktion, Kommerzialisierung und den Vertrieb von Produkten und Dienstleistungen von BOSCH REXROTH sowie beispielsweise statistische, analytische und interne Zwecke.

8.7. In Ergänzung zu Ziff. 8.6 und soweit gesetzlich zulässig, ist BOSCH REXROTH berechtigt alle SEKUNDÄRDATA und DIREKT ZUGÄNGLICHE DATEN, ausgenommen personenbezogene Daten, zu übertragen.

8.8. Personenbezogene OHNE WEITERES VERFÜGBARE DATEN sind im Rahmen des berechtigten Interesses nach DSGVO übertragbar.

8.9. Der KUNDE sichert zu, dass er berechtigt ist, die gem. den Ziff. 8.3 - 8.8 sowie 8.10 vorgesehenen Nutzungs- und Verwertungsrechte einzuräumen und dass er keine Vereinbarungen getroffen hat, die diesen entgegenstehen. Der KUNDE wird ggf. erforderliche Autorisierungen/Einwilligungen einholen. Soweit kein gesetzlicher oder sonstiger Erlaubnistatbestand eingreift, ist der KUNDE insbesondere verpflichtet, erforderliche Einwilligungen des Endnutzers gem. § 25 TDDG und Art. 31 Abs. 1 DSG einzuholen bzw. einholen zu lassen. Der

Allgemeine Geschäftsbedingungen für IOT SERVICES der Bosch Rexroth Schweiz AG

KUNDE stellt BOSCH REXROTH von sämtlichen Ansprüchen frei, die Dritte (einschliesslich staatlicher Stellen) infolge einer Verletzung dieser Ziff. 8.9 durch den KUNDEN gegen BOSCH REXROTH geltend machen.

8.10. Die Rechte von BOSCH REXROTH gemäss dieser Ziff. 8 sind unwiderruflich, kostenlos und gelten weltweit sowie jeweils gleichermassen zugunsten VERBUNDENER UNTERNEHMEN.

8.11. Sofern personenbezogene Daten durch BOSCH REXROTH bzw. durch ein VERBUNDENES UNTERNEHMEN verarbeitet werden, werden die gesetzlichen Vorschriften zum Datenschutz beachtet. In diesem Fall ergeben sich die Einzelheiten über die erhobenen Daten und ihre jeweilige Verarbeitung aus den Datenschutzhinweisen von BOSCH REXROTH

(<https://www.boschrexroth.com/de/ch/datenschutzhinweise/>) bzw. DES VERBUNDENEN UNTERNEHMENS, auf welche in geeigneter Form hingewiesen wird.

9. Ort der DATENSPEICHERUNG

9.1. Soweit im Vertrag nicht anderweitig bestimmt, nutzt BOSCH REXROTH zur Erbringung der IOT SERVICES Rechenzentren in der Europäischen Union. BOSCH REXROTH ist jederzeit berechtigt, den Ort der DATENSPEICHERUNG zu ändern, vorausgesetzt, dass ein angemessenes Datenschutzniveau gewährleistet ist, der KUNDE hierüber rechtzeitig informiert wird und die Änderung für den KUNDEN nicht unzumutbar ist.

10. Software Dritter

10.1. Die IOT SOFTWARE kann FOSS enthalten. Eine aktuelle Liste der enthaltenen FOSS und die jeweils geltenden FOSS-Lizenzbedingungen werden dem KUNDEN auf Anfrage vor Vertragsschluss oder spätestens bei Zugang zur IOT SOFTWARE zur Verfügung gestellt. Bei Aktualisierungen der IOT SOFTWARE behält sich BOSCH REXROTH das Recht vor, neue oder aktualisierte FOSS in die IOT SOFTWARE einzubringen. Die zugehörigen FOSS-Lizenzbedingungen werden entsprechend zur Verfügung gestellt. Sofern die IOT SOFTWARE eine FOSS-Komponente enthält, richtet sich der Umgang des KUNDEN mit der betreffenden FOSS-Komponente vorrangig nach der jeweils anwendbaren FOSS-Lizenz, zu deren Einhaltung sich der KUNDE verpflichtet. Enthaltene FOSS hat keinen Einfluss auf den Preis des IOT SERVICES und wird daher lizenzgebührenfrei und ohne sonstige monetäre Kompensation zur Verfügung gestellt. BOSCH REXROTH erbringt über seine eigenen FOSS-Lizenzpflichten hinaus keine Unterstützungsleistungen, welche der Erfüllung der FOSS-Lizenzpflichten des KUNDEN dienen.

10.2. Sofern auch Softwarereprodukte von Drittanbietern im Rahmen der IOT SOFTWARE bereitgestellt werden, die nicht unter FOSS fallen, behält sich

BOSCH REXROTH vor, diese unter den ausschliesslichen Bedingungen des Drittanbieters weiterzugeben.

11. IT-Sicherheit

11.1. Die IT-Security-Eigenschaften und die sich daraus ergebenden Massnahmen bestimmen sich nach individueller Vereinbarung und/oder in der Leistungsbeschreibung und/oder der DOKUMENTATION. Soweit sich daraus nichts Abweichendes ergibt, ist es Verantwortung des KUNDEN, durch Wahl geeigneter technischer und/oder organisatorischer Massnahmen bei der Integration/Verwendung des IOT SERVICES die IT-Sicherheit seiner Systeme unter Berücksichtigung der Beschaffenheit des IOT SERVICES sicherzustellen. Dies gilt insbesondere dann, wenn der KUNDE Betreiber einer kritischen Infrastruktur im Sinne des § 2 Abs. 10 des BSI-Gesetzes ist.

11.2. Im Falle von Hackerangriffen oder der Ausnutzung von Sicherheitsschwachstellen durch Dritte bestehen keine Ansprüche nach diesem Vertrag, sofern BOSCH REXROTH das jeweils anwendbare Sicherheitskonzept eingehalten hat.

12. Mitwirkungspflichten des KUNDEN

12.1. Der KUNDE stellt sicher, dass seinerseits die individuell vereinbarten und/oder in der Leistungsbeschreibung vorgesehenen Voraussetzungen und Massnahmen auf eigene Kosten durchgeführt und während der Vertragslaufzeit aufrechterhalten werden. Dies umfasst insbesondere die Systemanforderungen der IOT SOFTWARE an seiner Hard- und Softwareumgebungen und auch die Massnahmen zur Installation, Erfassung und Übertragung der KUNDENDATEN (ggf. an der EINHEIT). Änderungen bzgl. Beschaffenheit, Zustand, Konfiguration, Betriebsmodus, Reparaturen etc. an der EINHEIT und/oder mit dieser direkt oder indirekt verbundenen Systemen sowie geänderte Umgebungsfaktoren sind unverzüglich vom KUNDEN mitzuteilen. Der KUNDE hat alle erforderlichen und zumutbaren Massnahmen zu ergreifen, damit die IOT SOFTWARE ordnungsgemäss arbeiten kann. Notwendige, von BOSCH REXROTH dazu vorgeschriebene, überlassene oder gelieferte Hardware ist wie vorgesehen anzubringen und während des Betriebs der EINHEIT im Betrieb im Übrigen betriebsfähig zu halten. Im Zweifel hat er sich vor Vertragsschluss durch BOSCH REXROTH bzw. durch fachkundige Dritte beraten zu lassen.

12.2. Der KUNDE installiert von BOSCH REXROTH zur Verfügung gestellte Software und führt Aktualisierungen i.S.d. Ziff. 17.10 unverzüglich durch bzw. lässt diese automatisiert durchführen, soweit zumutbar. Der KUNDE informiert sich über entsprechende Aktualisierungen – auch der DOKUMENTATION - in regelmässigen Abständen. Die Regelungen der Ziff. 3.3 und 3.4 gelten entsprechend.

Allgemeine Geschäftsbedingungen für IOT SERVICES der Bosch Rexroth Schweiz AG

12.3. Der KUNDE ist unter Berücksichtigung der Leistungsbeschreibung verantwortlich für die Prüfung und Einhaltung aller Gesetze, Normen und Richtlinien sowie des Stands der Technik, die im Rahmen der Nutzung des IOT SERVICES zu berücksichtigen sind. Der KUNDE wird insbesondere auf eigene Kosten alle ggf. erforderlichen Einwilligungen/Genehmigungen einholen und Registrierungen vornehmen und aufrechterhalten. Sofern der KUNDE von ausserhalb der in Ziff. 7.1 genannten Bestimmungsländer auf DATEN zugreift, ist der KUNDE allein verantwortlich für die Einhaltung der rechtlichen Voraussetzungen eines solchen Zugriffs. Auf Verlangen von BOSCH REXROTH wird der KUNDE nachweisen, dass die Voraussetzungen dieser Ziff. 12.3 erfüllt sind. Der KUNDE stellt BOSCH REXROTH von sämtlichen Ansprüchen frei, die Dritte (einschliesslich staatlicher Stellen) infolge einer Verletzung dieser Ziff. 12.3 durch den KUNDEN gegen BOSCH REXROTH geltend machen.

12.4. Unbeschadet der Datensicherung durch BOSCH REXROTH gemäss Ziff. 6.7, obliegt es dem KUNDEN, soweit möglich, seine KUNDENDATEN und DATEN-OUTPUT regelmässig zu sichern. Für die Einhaltung handels- und steuerrechtlicher Aufbewahrungsfristen des KUNDEN ist allein der KUNDE verantwortlich.

12.5. Soweit der KUNDE Verpflichtungen nach dieser Ziff. 12 verletzt oder ihnen nicht nachkommt, haftet BOSCH REXROTH nicht für daraus entstehende Folgen.

13. Preise und Zahlungsbedingungen

13.1. Für den IOT SERVICE ist die in einem gesonderten Dokument vereinbarte, andernfalls die aus der jeweils gültigen Preisliste von BOSCH REXROTH ersichtliche Vergütung zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer und anderen gesetzlichen indirekten Steuern sowie alle Zuschläge und Aufschläge hierauf zur Zahlung fällig.

13.2. Vorbehaltlich einer individuell abweichenden Regelung, fallen für die IOT SERVICES monatliche Gebühren an. Einmalzahlungen für die erstmalige Einrichtung des IOT SERVICES erhebt BOSCH REXROTH nach individueller Vereinbarung.

13.3. Sofern nicht abweichend vereinbart, ist die Vergütung bei Vertragsbeginn zu bezahlen.

13.4. Bei Verträgen mit unbestimmter Laufzeit oder automatischer Verlängerung ist BOSCH REXROTH berechtigt, die Preise für den IOT SERVICE erstmals nach Ablauf von zwölf (12) Monaten mit einer schriftlichen Ankündigung von drei (3) Monaten zu erhöhen, maximal jedoch bis zur Höhe der zum Zeitpunkt der Ankündigung allgemein gültigen Preise von BOSCH REXROTH. Weitere Erhöhungen der jeweils angepassten Preispositionen können frühestens zum Ablauf eines weiteren Vertragsjahres nach der letzten Preisanpassung verlangt werden. Der KUNDE hat bei einer Preisanpassung das

Recht, das Vertragsverhältnis innerhalb einer Frist von sechs (6) Wochen zum Wirksamwerden der Preisanpassung zu kündigen, sofern die Erhöhung zehn Prozent (10 %) der zuletzt gültigen Preise überschreitet.

13.5. Sämtliche Rechnungen von BOSCH REXROTH sind, soweit nicht anders schriftlich vereinbart, spätestens 30 Tage nach Zugang und Fälligkeit ohne Abzug bargeldlos auf eine von BOSCH REXROTH angegebene Bankverbindung zu zahlen.

14. Termine

14.1. Die Leistungsfristen für die Erbringung des IOT SERVICES ergeben sich aus der Leistungsbeschreibung.

14.2. Der Beginn und die Einhaltung von Leistungsfristen setzen die Erfüllung der Mitwirkungspflichten des KUNDEN gem. Ziff. 12 voraus. Werden diese Voraussetzungen nicht rechtzeitig ordnungsgemäss erfüllt, verlängern sich die Leistungsfristen angemessen, soweit die Leistung noch erbracht werden kann. Dies gilt nicht, wenn BOSCH REXROTH die Verzögerung allein zu vertreten hat; in diesem Fall gilt Ziff. 19.

14.3. Teilleistungen und entsprechende Abrechnungen sind zulässig, es sei denn, sie sind dem KUNDE unzumutbar.

15. Höhere Gewalt

Ist die Nichteinhaltung der Lieferfristen auf höhere Gewalt und andere von BOSCH REXROTH nicht zu vertretende Störungen, z.B. Krieg, terroristische Anschläge und Akte, Aufstände, Epidemien, Pandemien, Naturkatastrophen, extreme Naturereignisse, Einfuhr- und Ausfuhrbeschränkungen, Einschränkungen der Energieverfügbarkeit, staatliche Massnahmen oder behördliche Anordnungen, auch solche, die Zulieferer betreffen, zurückzuführen, verlängern sich die vereinbarten Lieferfristen. Dies gilt auch für die Arbeitskampfmaßnahmen, die BOSCH REXROTH oder deren Zulieferer betreffen. Hierunter fallen auch mangelhafte oder verzögerte Belieferung durch Zulieferer aufgrund höherer Gewalt.

16. Empfangsbereitschaft, Technische Verfügbarkeit

16.1. Für die Entgegennahme von KUNDENDATEN schuldet BOSCH REXROTH die in der Leistungsbeschreibung definierte Empfangsbereitschaft. Empfangsbereitschaft bedeutet die Entgegennahme der vom KUNDE mit der vereinbarten Frequenz bis zum Übergabepunkt gelieferten KUNDENDATEN innerhalb eines bestimmten Zeitraums.

16.2. BOSCH REXROTH schuldet die in einem SLA oder in den sonstigen Vertragsunterlagen und -bedingungen vereinbarte Verfügbarkeit der IOT SOFTWARE. Die IOT SOFTWARE ist verfügbar, wenn der KUNDE die wesentlichen Funktionen der IOT SOFTWARE ausführen und nutzen kann. Die

Allgemeine Geschäftsbedingungen für IOT SERVICES der Bosch Rexroth Schweiz AG

Verfügbarkeit der IOT SOFTWARE ist als der prozentuale Anteil der Zeit definiert, den die IOT SOFTWARE im Laufe eines Betrachtungszeitraumes (soweit nicht im SLA anders geregelt beträgt dieser ein Vertragsjahr) während der im SLA vereinbarten Servicebereitstellungszeit (soweit im SLA nicht anders geregelt gilt die Support-Verfügbarkeit, siehe Ziff. 17.5) am Internetknotenpunkt des Rechenzentrums des jeweiligen Host-Providers zur Nutzung durch den KUNDEN verfügbar ist. Diese Definition gilt für die Berechnung der Nichtverfügbarkeit entsprechend. Die Verfügbarkeit wird gemäss der folgenden Formel berechnet: Verfügbarkeit = (Servicebereitstellungszeit (h) – Nichtverfügbarkeit (h)) / Servicebereitstellungszeit (h) x 100. Soweit im SLA nicht abweichend geregelt, gilt eine Verfügbarkeit von 97,5 % pro Vertragsjahr als vereinbart.

16.3. Ist die IOT SOFTWARE aufgrund von

- a) geplanten Wartungsarbeiten (z.B. für Updates und Upgrades),
- b) anderen geplanten Betriebsunterbrechungen,
- c) aus anderen, von BOSCH REXROTH nicht zu vertretenden Gründen, wie z.B. Notfallmassnahmen, die nicht vorhersehbar und planbare waren, Störungen im Bereich der Bereitstellung, des Betriebs und des Supports der Kommunikationsverbindung des KUNDEN (Verbindungsabschnitte ausserhalb des Rechenzentrums), insbesondere wegen eines Ausfalls der Internetverbindung des KUNDEN,

nicht verfügbar, so wird die IOT SOFTWARE während dieser Zeiten für die Zwecke der Verfügbarkeitsberechnung als verfügbar betrachtet. BOSCH REXROTH wird Wartungsarbeiten und Betriebsunterbrechungen so planen, dass die Nutzung der IOT SOFTWARE durch den KUNDEN so wenig wie möglich beeinträchtigt wird. Geplante Wartungsarbeiten sind dem KUNDEN mit einem Vorlauf von mindestens vierzehn (14) Kalendertagen anzugeben. Während den geplanten Wartungsarbeiten liegt auch keine von BOSCH REXROTH geschuldete Empfangsbereitschaft i.S.d. Ziff. 16.1 vor.

16.4. BOSCH REXROTH schuldet die Verfügbarkeit der in der Leistungsbeschreibung beschriebenen Funktionalitäten der IOT SOFTWARE und die Empfangsbereitschaft nur bei Erfüllung der ebenfalls dort geregelten Systemvoraussetzungen durch den KUNDEN. Der KUNDE ist für die Erfüllung der Systemvoraussetzungen allein verantwortlich. Für Änderungen an den Systemvoraussetzungen oder dem technischen System von BOSCH REXROTH gilt die Regelung der Ziff. 26 entsprechend.

17. Support

17.1. BOSCH REXROTH stellt für den KUNDEN First Level Support als first point of contact für INCIDENTS bereit.

17.2. Der KUNDE ist verpflichtet INCIDENTS unverzüglich, spätestens am Folgearbeitstag, zu melden. Folgende Informationen muss die Meldung eines INCIDENTS mindestens enthalten:

- a) Betroffene Funktionalität;
 - b) Betroffene Umgebung;
 - c) Betroffene EINHEITEN;
 - d) Datum und Zeitpunkt des Auftretens des INCIDENTS;
 - e) Betroffene Benutzerkennung, sofern verfügbar;
 - f) Kategorisierung des INCIDENTS durch den KUNDEN; und
 - g) Beschreibung des INCIDENTS:
- a) Welche Massnahmen zur Störungsbehebung bereits durch den KUNDEN durchgeführt wurden;
 - b) Welches Verhalten sich aufgrund der Störungsbeseitigungsmassnahmen des KUNDEN gezeigt hat.

17.3. Im Rahmen des First Level Support wird, soweit nicht abweichend im SLA geregelt, von BOSCH REXROTH für jedes INCIDENT ein Fehler-Ticket erfasst und nach eigenem pflichtgemäßem Ermessen abschliessend der entsprechenden Fehlerkategorie gemäss SLA zugeordnet.

17.4. Sind im SLA keine Fehlerkategorien anderweitig definiert, so gelten folgende Fehlerkategorien:

- a) Fehlerkategorie 1: Ein Fehler der Kategorie 1 liegt vor, wenn die Nutzung der IOT SOFTWARE oder von grossen Teilen hiervon beispielsweise aufgrund von Fehlfunktionen, falschen Arbeitsergebnissen oder überlangen Antwortzeiten unmöglich ist oder schwerwiegend eingeschränkt wird (z.B.: Es liegen erhebliche Abweichungen von der Leistungsbeschreibung vor, Daten werden falsch oder fehlerhaft gespeichert, in Funktionen treten Programmabrisse auf).
- b) Fehlerkategorie 2: Ein Fehler der Kategorie 2 liegt vor, wenn die Nutzung der IOT SOFTWARE beispielsweise aufgrund von Fehlfunktionen, falschen Arbeitsergebnissen oder überlangen Antwortzeiten zwar nicht unmöglich ist oder schwerwiegend eingeschränkt wird, die Nutzungseinschränkung(en) aber zugleich auch nicht nur unerheblich ist (sind).
- c) Fehlerkategorie 3: Ein Fehler der Kategorie 3 liegt vor, wenn die Nutzung der IOT SOFTWARE nicht unmittelbar und/oder nicht bedeutend/erheblich beeinträchtigt wird, wie etwa bei ungünstig definierten Grundeinstellungen oder fehlenden „Nice-to-have-Funktionen“.
- d) Sonstige Fehler: Bei Fehlern, die nicht in die o.g. Kategorien eingeordnet werden können, z.B. bei Auftreten von lediglich kleineren Fehlern ohne Auswirkung auf die Nutzbarkeit der IOT SOFTWARE oder bei Fragen oder Verbes-

Allgemeine Geschäftsbedingungen für IOT SERVICES der Bosch Rexroth Schweiz AG

- serungswünschen des KUNDEN steht es im Er-messen von BOSCH REXROTH, tätig zu wer-den.
- 17.5. Die Support-Verfügbarkeiten sind im SLA geregelt. Soweit darin nicht abweichend geregelt, läuft die Support-Verfügbarkeit während der Betriebszeiten von BOSCH REXROTH Montag-Freitag von 08:00 Uhr bis 16:30 Uhr MEZ/MESZ, ausgenommen gesetzliche Feiertage in Baden-Württemberg.
- 17.6. Die Reaktionszeit läuft während der Support-Verfügbarkeit nach Ziff. 17.5 und beginnt nach Mitteilung aller erforderlichen Informationen gem. Ziff. 17.2. Mitteilungen ausserhalb der Support-Verfügbarkeiten gelten als um 8 Uhr am Tag der nächsten Support-Verfügbarkeit eingegangen. Soweit im SLA keine abweichenden Vereinbarungen getroffen wurden, gelten für die Fehlerkategorien 1-3 Reaktionszeiten für BOSCH REXROTH von maximal 12 Stunden.
- 17.7. Die Reaktionszeit ist eingehalten, wenn BOSCH REXROTH innerhalb der Reaktionszeit eine qualifizierte Rückmeldung an den KUNDEN liefert hat und mit der Fehlerbeseitigung begonnen wurde. BOSCH REXROTH wird dem KUNDEN auf Wunsch eine unverbindliche Einschätzung zu der für die Fehlerbeseitigung voraussichtlich benötigten Zeit geben.
- 17.8. Bei INCIDENTs, die nicht durch den First Level Support behoben werden können, erfolgt eine Weiterleitung an den Second Level Support, soweit vorhanden, zusammen mit dem Ziel der Einrichtung eines temporären Workarounds.
- 17.9. Der KUNDE wird in regelmässigen Abständen über den Bearbeitungsstand und die Lösung informiert, bis diese implementiert und eine Beseitigung des INCIDENTS erfolgt ist. Folgt allerdings aus der Qualifizierung des Fehler-Tickets durch BOSCH REXROTH, dass die Störung in einem Service oder Mitwirkungspflichten des KUNDEN gemäss Ziff. 12 oder aus sonstigen nicht von BOSCH REXROTH zu vertretenden Gründen begründet ist, hat der KUNDE keinen Anspruch auf Support durch BOSCH REXROTH.
- 17.10. Aktualisierungen (Upgrades, Updates bzw. Patches oder Bugfixes) der IOT SOFTWARE erfolgen durch BOSCH REXROTH nach Bedarf und gemäss den Wartungsregelungen im SLA und unterliegen unter Berücksichtigung von Ziff. 26 ebenfalls diesen AGB, soweit sie nicht Gegenstand einer gesonderten Vereinbarung sind.
- ### 18. Sachmängel/Rechtsmängel
- 18.1. Für die Beschaffenheit der IOT SERVICE ist nur die von BOSCH REXROTH vor Vertragsschluss zur Verfügung gestellte oder in einem gesonderten Dokument vereinbarte Beschreibung insbesondere der IOT SOFTWARE (z.B. in der DOKUMENTATION) massgeblich. Bei Aktualisierungen der IOT SOFTWARE findet der zuletzt zur Verfügung ge-stellte Stand der Beschreibung Anwendung. Dies gilt insbesondere auch für die Eigenschaften hin-sichtlich der IT-Sicherheit. Eine weitergehende Be-schaffenheit ist nicht geschuldet und ergibt sich insbesondere nicht aus öffentlichen Äusserungen oder Werbung von Vertriebspartnern von BOSCH REXROTH.
- 18.2. Im Falle eines mangelhaften DATEN-OUTPUTS erfolgt die Beseitigung durch Bereitstellung oder Zusendung eines erneuten DATEN-OUTPUTS, es sei denn, der Fehler beruht auf einer nicht von BOSCH REXROTH zu vertretenden Datenlücke.
- 18.3. Bei schuldhafter Nichterfüllung der Empfangsbereitschaft für KUNDENDATEN (vgl. Ziff. 16.1) ist der KUNDE berechtigt, auf Basis von Aufzeichnun-gen erneute Erfüllung zu verlangen. Sollte die er-neute Erfüllung unmöglich sein, weil die entgegen-zunehmenden KUNDENDATEN nicht mehr vorhan-den sind, ist der KUNDE berechtigt, Minderung zu verlangen. Die Minderung berechnet sich anteilig entsprechend der ausgefallenen Zeit gegenüber dem Abrechnungszeitraum bezogen auf den ent-sprechenden Abrechnungsbetrag. Die Minderung ist spätestens bis zum Ablauf des übernächsten Ab-rechnungszeitraums geltend zu machen.
- 18.4. BOSCH REXROTH leistet keine Gewähr für Fehler der IOT SOFTWARE,
- a) die aus der Nichteinhaltung der vereinbarten oder nach Ziff. 12 vorgesehenen KUNDENSEITIGEN Mitwirkungspflichten resultieren oder
 - b) die durch Anwendungsfehler des KUNDEN ver-ursacht worden sind und die bei sorgfältiger Hinzuziehung der DOKUMENTATION hätten vermieden werden können; als Anwendungs-fehler gelten auch nicht vorhandene oder unzu-reichende Backup-Massnahmen nach Ziff. 12.4, die einen Datenverlust vermieden hätten oder
 - c) die darauf beruhen, dass die IOT SOFTWARE in einer anderen als der von BOSCH REXROTH freigegebenen Betriebsumgebung eingesetzt wurde oder
 - d) welche nicht aus der Sphäre von BOSCH REXROTH stammen (z.B. Fehler aus der Sphäre des KUNDEN oder von Telekommunikations-diensten, Fehler der Hardware, des Betriebs-systems oder Fehler, die auf Softwareanwen-dungen anderer Hersteller zurückzuführen sind) oder Fehler, die auf eine Verfälschung oder Beeinträchtigung von DATEN oder deren Übertragung durch die Nutzung von anderen Datenverarbeitungs- und -übertragungsgeräten (z.B. Bus-Systeme und elektronische Steuerge-räte) beim KUNDEN zurückzuführen sind. Dies umfasst auch Virenbefall oder sonstige äussere, von BOSCH REXROTH nicht zu vertrete-tende Einwirkungen wie Feuer, Unfälle, Strom-ausfall etc.

Allgemeine Geschäftsbedingungen für IOT SERVICES der Bosch Rexroth Schweiz AG

18.5. Mängel an der IOT SOFTWARE einschliesslich der DOKUMENTATION (z.B. des Benutzerhandbuchs/Onlinehandbuchs) werden von BOSCH REXROTH nach entsprechender unverzüglicher Mitteilung des Mangels durch den KUNDEN, innerhalb der festgelegten Reaktionszeiten bearbeitet. Gleichermaßen gilt für sonstige Störungen der Möglichkeit zur Nutzung der IOT SOFTWARE, die durch BOSCH REXROTH zu vertreten sind. Für Rechtsmängel, die nicht in der Verletzung von SCHUTZRECHTEN begründet sind, gelten die Bestimmungen dieser Ziff. 18 entsprechend.

18.6. Die Ansprüche des KUNDEN nach dieser Ziff. 18 verjähren jeweils zwölf (12) Monate nach jeweiliger Fälligkeit des IOT SERVICES gem. Ziff. 14.

18.7. Für etwaige Ansprüche des KUNDEN auf SCHADENSERSATZ gilt Ziff. 19; die verschuldensunabhängige Schadensersatzhaftung für Mängel, die bereits bei Vertragsschluss vorhanden waren, ist in jedem Fall ausgeschlossen.

19. Ansprüche auf SCHADENSERSATZ

19.1. BOSCH REXROTH haftet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen auf SCHADENSERSATZ wegen Verletzung vertraglicher oder auservertraglicher Pflichten nur

- a) bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit,
- b) bei fahrlässiger oder vorsätzlicher Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,
- c) wegen der Übernahme einer Beschaffenheits- oder Haltbarkeitsgarantie,
- d) bei schuldhafte Verletzung wesentlicher Vertragspflichten; als wesentlich gelten Vertragspflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der KUNDE regelmäßig vertrauen darf,
- e) aufgrund zwingender Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz
- f) aus zwingenden datenschutzrechtlichen Gründen oder
- g) aufgrund sonstiger zwingender Haftung.

19.2. Die Haftung auf SCHADENSERSATZ nach Ziff. 19.1 d) ist bei einfach fahrlässiger Verletzung in Höhe des bei Vertragsschluss vertragstypischen, vorhersehbaren Schadens begrenzt. Dies gilt auch für Schäden, die von Erfüllungsgehilfen von BOSCH REXROTH einfach fahrlässig verursacht wurden. Der vertragstypische, vorhersehbare Schaden aus Pflichtverletzungen von BOSCH REXROTH entspricht der Höhe der vom KUNDEN gezahlten Vergütung pro Kalenderjahr, maximal jedoch EUR 100.000.

19.3. BOSCH REXROTH haftet bei Nutzung der IOT SOFTWARE insbesondere nicht für Schäden, die dem KUNDEN aufgrund unterlassener Datensicherung nach Ziff. 12.4 oder durch unsachgemäße Be-

dienung oder nicht bestimmungsgemäßen Gebrauch entstehen oder für Schäden durch Hochladen von KUNDENDATEN nach Ziff. 6.6.

19.4. Eine weitergehende Haftung auf SCHADENSERSATZ, als in dieser Ziff. 19 vorgesehen, ist – ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs – ausgeschlossen.

19.5. Soweit die Haftung auf SCHADENSERSATZ BOSCH REXROTH gegenüber ausgeschlossen bzw. beschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Haftung auf SCHADENSERSATZ der Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

19.6. Für Telekommunikationsleistungen bleiben die gesetzlichen Haftungsbeschränkungen für Anbieter öffentlich zugänglicher Telekommunikationsdienste unberührt.

20. Schutz- und Urheberrechte

20.1. Für Ansprüche, die sich aus der Verletzung von SCHUTZRECHTEN ergeben, haftet BOSCH REXROTH, wenn mindestens ein SCHUTZRECHT aus der Schutzrechtsfamilie entweder vom Europäischen Patentamt oder in einem der Staaten Bundesrepublik Deutschland, Frankreich, Grossbritannien, Österreich oder USA veröffentlicht ist.

20.2. Voraussetzungen für eine Haftung nach Ziff. 20.1 sind, dass

- a) das SCHUTZRECHT nicht im Eigentum des KUNDEN bzw. eines verbundenen Unternehmens (im Sinne des § 15 AktG) des KUNDEN steht oder stand und
- b) der KUNDE die Verletzung von SCHUTZRECHTEN nicht zu vertreten hat.

20.3. Ansprüche des KUNDEN sind ausgeschlossen, wenn der IOT SERVICE gemäss einer individuellen Spezifikation oder Anweisung des KUNDEN durchgeführt wird oder die (angebliche) Verletzung des SCHUTZRECHTS aus der Nutzung im Zusammenwirken mit einem anderen, nicht von BOSCH REXROTH stammenden Produkt folgt oder der IOT SERVICE in einer Weise genutzt wird, die für BOSCH REXROTH nicht voraussehbar war.

20.4. Die Ansprüche gegenüber BOSCH REXROTH nach dieser Ziff. 20 stehen unter der Massgabe, dass der KUNDE

- a) BOSCH REXROTH unverzüglich über die Geltendmachung von Ansprüchen Dritter informiert,
- b) BOSCH REXROTH jeglichen hierauf bezogenen Schriftverkehr mit dem Anspruchsteller und Gerichten in Kopie jeweils unverzüglich nach deren Zugang zur Verfügung stellt,
- c) BOSCH REXROTH zur Verteidigung gegen den Anspruch erforderliche Auskünfte erteilt,
- d) auf Verlangen von BOSCH REXROTH hin, es BOSCH REXROTH überlässt, die Prozessführung durch den KUNDEN zu steuern sowie

Allgemeine Geschäftsbedingungen für IOT SERVICES der Bosch Rexroth Schweiz AG

BOSCH REXROTH das Letztentscheidungsrecht über den Abschluss eventueller gerichtlicher und aussergerichtlicher Vergleiche einräumt und

- e) BOSCH REXROTH in angemessenem Umfang bei der Abwehr von Ansprüchen Dritter unterstützt.

20.5. Falls der KUNDE zur Unterlassung der Nutzung des IOT SERVICES oder jeweils eines Teils davon entweder rechtskräftig verurteilt ist oder dem KUNDEN eine einstweilige Verfügung zugestellt wird, wird BOSCH REXROTH nach eigenem Ermessen entweder das Recht zur Weiterverwendung des IOT SERVICES verschaffen oder das Recht, die IOT SERVICES unter Beibehaltung vereinbarter Funktionalitäten zu ersetzen oder zu ändern. Wenn vorgenannte Alternativen für BOSCH REXROTH nicht unter angemessenen Bedingungen zu realisieren sind, steht beiden Parteien das Recht zur Kündigung zu. Soweit für den KUNDEN zumutbar, erfolgt die Kündigung nur in dem Masse, wie dies erforderlich ist, um die Rechtsverletzung abzustellen. BOSCH REXROTH behält sich vor, die nach dieser Ziff. 20.5 Satz 1 zur Wahl stehenden Massnahmen auch dann zu ergreifen, wenn die Verletzung von SCHUTZRECHTEN noch nicht rechtsgültig festgestellt oder von BOSCH REXROTH anerkannt ist.

20.6. Die Pflicht von BOSCH REXROTH zur Leistung von SCHADENSERSATZ bei Verletzung von SCHUTZRECHTEN richtet sich im Übrigen nach Ziff. 19.

20.7. Für die Verjährung von Ansprüchen aufgrund von Verletzung von SCHUTZRECHTEN gilt die Ziff. 18.6 entsprechend.

20.8. Weitergehende oder andere als die in dieser Ziff. 20 geregelten Ansprüche des KUNDEN wegen der Verletzung von SCHUTZRECHTEN Dritter sind ausgeschlossen.

21. Laufzeit, Sperrung, Kündigung

21.1. Vorbehaltlich einer individuellen Vereinbarung finden die produktspezifischen Regelungen zur Kündigung des IOT SERVICES Anwendung. Fehlen diese, kann der IOT SERVICE von beiden Parteien jederzeit unter Einhaltung einer Frist von drei (3) Monaten zum Ende des Kalendermonats gekündigt werden.

21.2. Die Kündigung bedarf grundsätzlich der Schriftform. Wenn der IOT SERVICE dies vorsieht, erfolgt die Kündigung ausschliesslich im Rahmen der Abonnement-Verwaltung oder in elektronischer Form.

21.3. BOSCH REXROTH ist nach eigenem Ermessen zur sofortigen Sperre der Nutzung der IOT SOFTWARE und des Speicherplatzes berechtigt, wenn der begründete Verdacht besteht, dass die gespeicherten KUNDENDATEN rechtswidrig sind und/oder Rechte Dritter verletzen. Ein begründeter

Verdacht für eine Rechtswidrigkeit und/oder eine Rechtsverletzung liegt insbesondere dann vor, wenn Gerichte, Behörden und/oder sonstige Dritte (ggf. über den Meldebutton) BOSCH REXROTH davon in Kenntnis setzen. BOSCH REXROTH wird den KUNDEN über die Sperre und den Grund hierfür sowie mögliche Rechtsbehelfe benachrichtigen. Die Sperre ist aufzuheben, sobald der Verdacht entkräftet ist.

21.4. Verletzt der KUNDE die Regelungen dieser AGB, insbesondere die Regelungen der Ziff. 12, kann BOSCH REXROTH nach vorheriger Benachrichtigung des KUNDEN den Zugriff des KUNDEN auf die IOT SOFTWARE sperren, wenn die Verletzung hierdurch abgestellt werden kann. Die Sperre ist aufzuheben, sobald der Grund für die Sperre nicht mehr besteht. Verletzt der KUNDE trotz entsprechender schriftlicher Abmahnung von BOSCH REXROTH weiterhin oder wiederholt die Regelungen dieser AGB, kann BOSCH REXROTH das Vertragsverhältnis ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist ausserordentlich kündigen, es sei denn, der KUNDE hat diese Verletzungen nicht zu vertreten. In diesem Fall besteht kein Anspruch des KUNDEN auf Rückerstattung der bereits gezahlten Vergütung.

21.5. Der Vertrag kann darüber hinaus von jeder Partei ohne Einhaltung einer Frist aus wichtigem Grund schriftlich gekündigt werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor:

- a) für beide Parteien

i. wenn eine wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse der anderen Partei eintritt oder einzutreten droht und hierdurch die Erfüllung einer vertraglichen Verpflichtung durch diese Partei der anderen Partei gegenüber gefährdet wird,

ii. wenn die andere Partei die Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder eines vergleichbaren Verfahrens zur Schuldenbereinigung über sein Vermögen beantragt, oder

iii. wenn bei der anderen Partei der Tatbestand der Zahlungsunfähigkeit oder der Überschuldung vorliegt,

iv. wenn der Geschäftsbetrieb der jeweils anderen Partei ganz oder im wesentlichen auf Dauer eingestellt wird; oder

v. wenn die andere Partei einen schwerwiegenden oder wiederholten Vertragsverstoss auch nach schriftlicher Aufforderung unter Setzung einer angemessenen Frist nicht abstellt.

- b) für BOSCH REXROTH

i. wenn der KUNDE mit zwei aufeinander folgenden Zahlungen der Vergütung nach Ziff. 13.1 oder eines nicht unerheblichen Teils dieser Vergütung für zwei aufeinanderfolgende Zeitabschnitte in Rückstand ist oder in einem

Allgemeine Geschäftsbedingungen für IOT SERVICES der Bosch Rexroth Schweiz AG

- Zeitraum, der sich über mehr als zwei Zeitabschnitte erstreckt, mit der Entrichtung des Entgelts in Höhe eines Betrages in Rückstand ist, der das Entgelt für zwei Zeitabschnitte erreicht.
- 21.6. Das Kündigungsrecht des KUNDEN wegen Nichtgewährung des Gebrauchs nach § 543 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BGB ist ausgeschlossen, sofern nicht die Herstellung des vertragsgemäßen Gebrauchs als fehlgeschlagen anzusehen ist. Eine Herstellung des vertragsgemäßen Gebrauchs gilt frühestens nach dem erfolglosen zweiten Versuch als fehlgeschlagen.
- 21.7. Die Regelung des § 314 BGB (Kündigung von Dauerschuldverhältnissen aus wichtigem Grund) bleibt unberührt.
- 21.8. Darüberhinausgehende gesetzliche Rechte und Ansprüche werden durch die in Ziff. 21 enthaltenen Regelungen nicht eingeschränkt.
- 22. Folgen der Beendigung des IOT SERVICES**
- 22.1. Eine Kündigung bzw. Beendigung des IOT SERVICES beinhaltet zugleich eine Kündigung/Beendigung der Berechtigungen, Registrierungen und des BENUTZERKONTOS und ggf. aller für den KUNDEN bereitgestellten Benutzer-IDs zum Kündigungszeitpunkt. Eine Kündigung dieses Vertragsverhältnisses berührt nicht die Nutzung der SINGLEKEY ID. Hierzu bedarf es der Kündigung entsprechend der dem Nutzungsverhältnis der SINGLEKEY ID zugrunden liegenden Vertragsbedingungen.
- 22.2. Vorbehaltlich Machbarkeit und Aufwand wird BOSCH REXROTH den KUNDEN bei Beendigung des IOT SERVICES auf dessen Wunsch gegen eine gesondert zu vereinbarende Vergütung bei Export und Sicherung der KUNDENDATEN einschließlich der Umstellung auf einen anderen Dienstleister unterstützen.
- 22.3. Mit Beendigung des IOT SERVICES löscht BOSCH REXROTH die DATEN nach eigenem Ermessen. Die Rechte von BOSCH REXROTH nach den Ziff. 8.4- 8.8 und 8.10 bleiben ausdrücklich vorbehalten.
- 23. Exportkontrolle**
- 23.1. Definitionen: In dieser Ziff. 23 haben die folgenden Begriffe die nachfolgend bestimmte Bedeutung:
- a) EMBARGOGÜTER: Die in den Anhängen der Verordnung (EU) Nr. 833/2014, der Verordnung (EU) Nr. 765/2006, und/oder die in Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 2021/821, in ihrer jeweils gültigen Fassung, aufgeführten GÜTER. Ausgeschlossen sind dabei diejenigen Güter, für die lediglich der Kauf, die Einfuhr oder die Verbringung in die Europäische Union untersagt werden.
- b) EXPORTKONTROLLVORSCHRIFTEN: Alle weltweiten Exportkontroll-, Embargo- und Sanktionsvorschriften, die in ihrer jeweils gültigen Fassung auf diesen Vertrag und seinen Gegenstand anwendbar sind.
- c) GÜTER: Alle Waren, Datenverarbeitungsprogramme (Software) und Technologie.
- d) LIZENZEN: Alle Lizenzen und sonstigen Nutzungsrechte an RECHTEN DES GEISTIGEN EIGENTUMS, einschließlich Unterlizenzen und andere abgeleitete Nutzungsrechte, und einschließlich Rechten auf den Zugang zu oder die Weiterverwendung von Materialien oder Informationen, die durch RECHTE DES GEISTIGEN EIGENTUMS geschützt sind oder GESCHÄFTSGEHEIMNISSE darstellen. Der KUNDE als Empfänger der Rechte wird dabei auch als "LIZENZNEHMER" bezeichnet.
- e) LIZENZIERTES IP: Sämtliche RECHTE DES GEISTIGEN EIGENTUMS, an denen gemäß dem Vertrag LIZENZEN eingeräumt werden.
- f) MILITÄRISCHE GÜTER: GÜTER, die in der gemeinsamen Militärgüterliste der Europäischen Union und/oder Anlage 1 der Aussenwirtschaftsverordnung (Ausfuhrliste), in ihrer jeweils gültigen Fassung aufgeführt sind.
- g) RECHTE DES GEISTIGEN EIGENTUMS: Alle Rechte des geistigen Eigentums weltweit, einschließlich GESCHÄFTSGEHEIMNISSEN und Know-how, z.B. Patente, Marken, Designrechte, Gebrauchsmuster und Urheberrechte (einschließlich Nutzungsrechte an Urheberrechten). Der Begriff umfasst auch Anmeldungen solcher Rechte und Rechte auf solche Rechte (z.B. Rechte aus Erfindungen). Ebenfalls erfasst sind sämtliches Material sowie sämtliche Informationen, die durch RECHTE DES GEISTIGEN EIGENTUMS geschützt sind oder die GESCHÄFTSGEHEIMNISSE darstellen.
- 23.2. Einhaltung von EXPORTKONTROLLVORSCHRIFTEN; Haftung
- a) Die Parteien werden alle EXPORTKONTROLLVORSCHRIFTEN einhalten, die auf diesen Vertrag und seinen Gegenstand anwendbar sind. Sie werden einander bei der Erfüllung ihrer jeweiligen Verpflichtungen aus EXPORTKONTROLLVORSCHRIFTEN im Zusammenhang mit diesem Vertrag unterstützen.
- b) Jede Partei ist berechtigt, die Vertragserfüllung zu verweigern, sofern diese durch aussenwirtschaftliche Vorschriften (insbesondere nationale und internationale [Re-]Exportkontroll- und Zollvorschriften, einschließlich Embargos und sonstigen staatlichen Sanktionen), die – in Übereinstimmung mit diesen Vorschriften – auf diesen Vertrag anwendbar sind (nachfolgend „AUSSENWIRTSCHAFTSRECHTLICHE

Allgemeine Geschäftsbedingungen für IOT SERVICES der Bosch Rexroth Schweiz AG

VORSCHRIFTEN“), beeinträchtigt oder untersagt werden. In diesen Fällen ist jede Partei berechtigt, diesen Vertrag im erforderlichen Umfang zu kündigen. Im Falle von Dauerschuldverhältnissen ist BOSCH REXROTH berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen, wenn sich derartige Hindernisse erst während der Vertragsdurchführung zeigen.

- c) Verzögert sich die Vertragserfüllung aufgrund von Genehmigungs-, Bewilligungs-, oder ähnlichen Erfordernissen oder aufgrund von sonstigen Verfahren nach AUSSENWIRTSCHAFTSRECHTLICHEN VORSCHRIFTEN (nachfolgend zusammen „GENEHMIGUNG“), so verlängern/verschieben sich vereinbarte Lieferfristen und Lieftermine entsprechend; eine Haftung der Parteien im Zusammenhang mit der Verzögerung ist ausgeschlossen. Sollte eine GENEHMIGUNG versagt oder nicht innerhalb von zwölf (12) Monaten ab Antragstellung erteilt werden, ist BOSCH REXROTH berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, jedenfalls soweit die Vertragserfüllung die GENEHMIGUNG voraussetzt.
- d) Die Parteien informieren sich unverzüglich nach Kenntnisерlangung über AUSSENWIRTSCHAFTSRECHTLICHE VORSCHRIFTEN, welche zu den in Ziff. 23.2 b) und 23.2 c) genannten Beschränkungen, Verboten oder Verzögerungen führen können.
- e) Der KUNDE ist verpflichtet, auf Verlangen von BOSCH REXROTH alle Informationen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die zur Einhaltung AUSSENWIRTSCHAFTLICHER VORSCHRIFTEN erforderlich sind oder dies bezüglich von Behörden angefordert werden. Zu diesen Pflichten können insbesondere Angaben zum Endkunden, zum Bestimmungsort und zum Verwendungszweck der Lieferungen gehören. BOSCH REXROTH ist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder die Leistung zu verweigern, wenn der KUNDE diese Informationen und Unterlagen nicht innerhalb einer angemessenen Frist zur Verfügung stellt.
- f) Übergibt der KUNDE Lieferungen an einen Dritten (einschliesslich verbundener Unternehmen des KUNDEN im Sinne des § 15 AktG), verpflichtet sich der KUNDE, die AUSSENWIRTSCHAFTSRECHTLICHEN VORSCHRIFTEN einzuhalten. Verstösst der KUNDE gegen diese Verpflichtung, ist BOSCH REXROTH berechtigt, die Vertragserfüllung zu verweigern oder diesen Vertrag aus wichtigem Grund zu kündigen.
- g) Keine der Parteien haftet der anderen für Schäden, die dieser durch die Einhaltung von EXPORTKONTROLLVORSCHRIFTEN entstehen, einschliesslich von Schäden aufgrund von Verzögerungen aufgrund der Einhaltung

von GENEHMIGUNGserfordernissen und der Verweigerung erforderlicher GENEHMIGUNGEN. Dies gilt nicht, wenn und soweit solche Schäden auf einem vorsätzlichen oder fahrlässigen Handeln der jeweiligen Partei oder ihrer Erfüllungsgehilfen beruhen, namentlich dem vorsätzlichen oder fahrlässigen Unterlassen, eine erforderliche GENEHMIGUNG einzuholen oder dem nicht sachgerechten Führen von GENEHMIGUNGSverfahren

- h) Bei Lieferung des KUNDEN über Zollgrenzen hinweg an BOSCH REXROTH ist der Kunde verpflichtet, BOSCH REXROTH alle erforderlichen Dokumente und Informationen, wie z.B. Handelsrechnung und Lieferschein für eine vollständige und korrekte Importzollanmeldung der Lieferung, beizufügen. Bei kostenlosen Lieferungen an BOSCH REXROTH ist der Kunde verpflichtet, in der Proforma-Rechnung eine Wertangabe, die einen marktüblichen Preis widerspiegelt, sowie folgenden Hinweis "For Customs Purpose Only" anzugeben. Bei der Wertermittlung sind alle Bestandteile der Ware (Hardware- und ggf. Software) zu berücksichtigen.
- i) Der KUNDE hat bei Weitergabe, Übertragung oder einer sonstigen Überlassung der von BOSCH REXROTH gelieferten GÜTER (Hardware und/oder Software und/oder Technologie sowie dazugehörige Dokumente, unabhängig von Art und Weise der Zurverfügungstellung) oder der von BOSCH REXROTH erbrachten Werk- und Dienstleistungen (einschliesslich technischer Unterstützung jeder Art) an Dritte im In- und Ausland die jeweils anwendbaren Vorschriften des nationalen und internationalen Zoll- und (Re-)Exportkontrollrechts einzuhalten und hierfür erforderliche GENEHMIGUNGEN einzuholen.
- j) Die Vertragsleistungen dürfen nicht für militärische oder nukleartechnische Zwecke verwendet werden.

23.3. Re-Export Verbot

Soweit der KUNDE Produkte von BOSCH REXROTH bezieht, die in den Anwendungsbereich von Artikel 12g der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 oder Artikel 8g der Verordnung (EG) 765/2006 in der jeweils gültigen Fassung fallen, gilt Folgendes:

- a) Dem KUNDEN ist jegliche Veräußerung, Ausfuhr sowie Wiederausfuhr von Produkten und Technologien, die im Rahmen oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag geliefert werden und in den Anwendungsbereich von Artikel 14f der Schweizerischen Verordnung über Massnahmen im Zusammenhang mit der Lage in der Ukraine (SR 946.231.176.72) oder der

Allgemeine Geschäftsbedingungen für IOT SERVICES der Bosch Rexroth Schweiz AG

Schweizerischen Verordnung über Massnahmen gegenüber Belarus (SR 946.231.116.9) bzw. Artikel 12g der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 oder von Artikel 8g der Verordnung (EG) 765/2006 in der jeweils gültigen Fassung fallen, direkt oder indirekt, in die Russische Föderation oder nach Belarus oder zur Verwendung in der Russischen Föderation oder Belarus untersagt.

- b) Der KUNDE ist verpflichtet, sich nach besten Kräften zu bemühen, sicherzustellen, dass der Zweck von Ziff. 23.3 a) nicht durch Dritte in der Lieferkette, einschliesslich möglicher Wiederverkäufer, vereitelt wird.
- c) Der KUNDE ist verpflichtet, angemessene Überwachungsmechanismen einzurichten und aufrechterhalten, um Verhaltensweisen von Dritten in der weiteren Lieferkette, einschliesslich möglicher Wiederverkäufer, aufzudecken, die den Zweck von Ziff. 23.3 a) vereiteln würden.
- d) Verstösst der KUNDE wenigstens fahrlässig gegen Ziff. 23.3 a) bis 23.3 c), berechtigt dies BOSCH REXROTH, weitere Lieferungen an den KUNDEN unverzüglich einzustellen und den Vertrag, soweit dieser noch nicht vollständig durchgeführt worden ist, jederzeit zu kündigen. In diesem Fall ist keine vorherige Abmahnung erforderlich. Das gesetzliche Recht beider Parteien zur jederzeitigen Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt.
- e) Der KUNDE ist verpflichtet, BOSCH REXROTH unverzüglich über etwaige Probleme bei der Anwendung der Ziff. 23.3 a) bis 23.3 c), zu informieren, einschliesslich etwaiger relevanter Aktivitäten von Dritten, die den Zweck von Ziff. 23.3 a) vereiteln könnten. Der KUNDE stellt BOSCH REXROTH Informationen über die Einhaltung der Verpflichtungen nach Ziff. 23.3 a) bis 23.3 c), innerhalb von zwei Wochen nach formloser Aufforderung zur Verfügung.

23.4. Soweit der KUNDE LIZENZIERTES IP von BOSCH REXROTH bezieht, gilt Folgendes:

- a) Der LIZENZNEHMER verpflichtet sich,
 - i. das LIZENZIERTE IP nicht zu nutzen im Zusammenhang mit (i) der Entwicklung, der Herstellung, der Handhabung, dem Betrieb, der Wartung, der Lagerung, der Ortung, der Identifizierung oder der Verbreitung von chemischen, biologischen oder Kernwaffen oder sonstigen Kernsprengkörpern, (ii) der Entwicklung, Herstellung, Wartung oder Lagerung von Flugkörpern für derartige Waffen oder (iii) der Entwicklung, Herstellung oder Wartung von MILITÄRISCHEN GÜTERN;
 - ii. das LIZENZIERTE IP nicht unmittelbar oder mittelbar (i) in Russland oder in Belarus im

Zusammenhang mit EMBARGOGÜTERN zu nutzen, einschliesslich für deren Bereitstellung, Herstellung, Wartung oder Verwendung von EMBARGOGÜTERN für oder in Russland oder Belarus, und/oder für das LIZENZIERTE IP (ii) an natürliche oder juristische Personen, Organisationen oder Einrichtungen in Russland oder Belarus zu Lizenzieren;

- iii. das LIZENZIERTE IP, soweit eine Ausfuhr aufgrund der Art des LIZENZIERTES IP überhaupt möglich ist, nicht nach Russland oder Belarus wiederauszuführen sowie nicht zur Verwendung in Russland oder Belarus in ein anderes Land wiederauszuführen; und
- iv. das LIZENZIERTE IP nicht zu nutzen im Zusammenhang mit EMBARGOGÜTERN, die zum Verkauf, zur Lieferung, zur Verbringung oder zur Ausfuhr nach Russland oder Belarus, oder zur Verwendung in Russland oder Belarus bestimmt sind. Dies gilt auch, so weit die EMBARGOGÜTER nur mittelbar hierfür bestimmt sind, z.B. bei einem Verkauf oder einer Lieferung nach Russland oder Belarus über Dritte.
- b) Soweit der LIZENZNEHMER zur Einräumung von UnterLIZENZEN oder zur Übertragung der LIZENZ berechtigt ist, verpflichtet er sich, auch seinen Unterlizenznehmern und/oder den Dritten, denen er die Lizenz weiter überträgt, der Ziff. 23.4 a) entsprechende vertragliche Verbote und dieser Ziff. 23.4 b) entsprechende Pflichten aufzuerlegen und diese in angemessener und effektiver Weise durchzusetzen. Der LIZENZNEHMER wird diejenigen Massnahmen ergreifen, die erforderlich sind, damit er diese entsprechenden vertraglichen Verbote den Dritten gegenüber durchsetzen kann.
- c) Verstösst der LIZENZNEHMER gegen die obigen Bestimmungen der Ziff. 23.4 a) oder 23.4 b), hat BOSCH REXROTH das Recht, den Vertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen.
- d) Der LIZENZNEHMER wird BOSCH REXROTH unverzüglich über aufgetretene Verstösse oder Probleme in der Anwendung von Ziff. 23.4 informieren, einschliesslich aller Handlungen Dritter, die den Zweck von Ziff. 23.4 vereiteln könnten. Der LIZENZNEHMER wird BOSCH REXROTH jederzeit unverzüglich, in jedem Fall aber innerhalb von nicht mehr als zwei Wochen nach Aufforderung über die Einhaltung seiner Verpflichtungen nach Ziff. 23.4 informieren und Informationen zur Verfügung stellen, die deren Einhaltung plausibilisieren.
- e) Die durch den Vertrag eingeräumten LIZENZEN werden nur in dem sachlichen und territorialen Umfang eingeräumt, in dem dies

Allgemeine Geschäftsbedingungen für IOT SERVICES der Bosch Rexroth Schweiz AG

nach EXPORTKONTROLLVORSCHRIFTEN zulässig ist. Führt eine Änderung von EXPORTKONTROLLVORSCHRIFTEN dazu, dass eine nach diesem Vertrag eingeräumte LIZENZ unzulässig wird, wird diese LIZENZ automatisch vorübergehend unwirksam, so weit und solange diese nach der anwendbaren EXPORTKONTROLLVORSCHIFT unzulässig ist. Der LIZENZNEHMER wird die Nutzung der betroffenen RECHTE DES GEISTIGEN EIGENTUMS, einschliesslich Materialien oder Informationen, in diesem Fall sofort einstellen.

23.5. Die Regelungen dieser Ziff. 23 gehen im Fall von Widersprüchen den sonstigen Vorschriften dieser AGB vor.

24. Geheimhaltung

24.1. Alle von BOSCH REXROTH stammenden GESCHÄFTSGEHEIMNISSE sind Dritten gegenüber geheim zu halten und dürfen im eigenen Betrieb des KUNDEN nur solchen Personen zur Verfügung gestellt werden, die zur Erfüllung des Vertragszwecks Kenntnis von den GESCHÄFTSGEHEIMNISSEN haben müssen und die ebenfalls zur Geheimhaltung verpflichtet sind. Die jeweiligen GESCHÄFTSGEHEIMNISSE bleiben das ausschliessliche Eigentum von BOSCH REXROTH. Ohne vorheriges schriftliches Einverständnis von BOSCH REXROTH dürfen GESCHÄFTSGEHEIMNISSE nicht vervielfältigt oder gewerbsmässig verwendet werden. Auf Anforderung von BOSCH REXROTH sind alle von BOSCH REXROTH stammenden GESCHÄFTSGEHEIMNISSE (gegebenenfalls einschliesslich angefertigter Kopien oder Aufzeichnungen) und leihweise überlassene Gegenstände, die GESCHÄFTSGEHEIMNISSE beinhalten, unverzüglich und vollständig an BOSCH REXROTH zurückzugeben oder zu vernichten.

24.2. Die Geheimhaltungspflicht gemäss Ziff. 24.1 gilt nicht für GESCHÄFTSGEHEIMNISSE, die

- a) bereits vor der Weitergabe durch BOSCH REXROTH im rechtmässigen Besitz des KUNDEN waren;
- b) der KUNDE ohne Auflagen zur Verschwiegenheit rechtmässig von Dritten erhalten hat;
- c) von BOSCH REXROTH Dritten gegenüber ohne Auflagen zur Verschwiegenheit offengelegt werden;
- d) unabhängig von den erhaltenen Informationen vom KUNDEN selbst entwickelt werden;
- e) kraft Gesetzes offengelegt werden müssen; oder
- f) vom KUNDEN mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von BOSCH REXROTH offengelegt werden.

24.3. BOSCH REXROTH behält sich alle Rechte an den in Ziff. 24.1 genannten GESCHÄFTSGEHEIMNISSEN vor.

25. Allgemeine Bestimmungen

25.1. Sollte eine Bestimmung ungültig sein oder werden, ist die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht betroffen. In diesem Fall ist die ungültige Bestimmung durch eine zulässige Vereinbarung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der ursprünglichen, ungültigen Bestimmung am nächsten kommt. Entsprechendes gilt für etwaige Lücken.

25.2. Sofern gesetzlich zulässig, ist ausschliesslicher Gerichtsstand Stuttgart (für amtsgerichtliche Verfahren das Amtsgericht in 70190 Stuttgart), Deutschland. BOSCH REXROTH behält sich das Recht vor, ein Gericht, welches für den Sitz oder die Niederlassung des KUNDEN zuständig ist, anzu rufen.

25.3. Für alle Rechtsbeziehungen zwischen BOSCH REXROTH und dem KUNDE gilt ausschliesslich deutsches Recht unter Ausschluss des Kollisionsrechts. Die Anwendbarkeit des UN-Kaufrechts (CISG) wird ausdrücklich ausgeschlossen.

26. Änderungen der IOT SOFTWARE und dieser AGB

26.1. BOSCH REXROTH behält sich vor, diese AGB, das SLA sowie den IOT SERVICE jederzeit mit Wirksamkeit auch innerhalb der bestehenden Vertragsverhältnisse an geänderte rechtliche oder technische Bedingungen, API-Kompatibilität oder im Hinblick auf Weiterentwicklungen der IOT SOFTWARE oder des technischen Fortschritts anzupassen, wobei die Grund-Funktionalität der IOT SOFTWARE erhalten bleiben.

26.2. Über derartige Änderungen wird der KUNDE mindestens dreissig (30) Kalendertage vor dem geplanten Inkrafttreten der Änderungen auf geeignete Weise in Kenntnis gesetzt, sofern mit der Anpassung eine Beschränkung in der Verwendbarkeit oder sonstige Nachteile (z.B. Anpassungsaufwand, weitere Features) einhergehen. Sofern der KUNDE nicht innerhalb von dreissig (30) Tagen ab Zugang der Mitteilung widerspricht und die Inanspruchnahme des IOT SERVICES auch nach Ablauf der Widerspruchsfrist fortsetzt, so gelten die Änderungen ab Fristablauf als wirksam vereinbart. Im Falle eines Widerspruchs wird das Vertragsverhältnis zu den bisherigen Bedingungen fortgesetzt. BOSCH REXROTH ist berechtigt, im Falle eines Widerspruchs das Vertragsverhältnis unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem (1) Monat zu kündigen. In der Änderungsmittelung wird der KUNDE auf sein Widerspruchsrecht und auf die Folgen hingewiesen.

27. Definitionen

27.1. „AUSSENWIRTSCHAFTSRECHTLICHE VORSCHRIFTEN“: Nationale oder internationale

Allgemeine Geschäftsbedingungen für IOT SERVICES der Bosch Rexroth Schweiz AG

- (Re-)Exportkontrollbestimmungen, insbesondere Embargos oder sonstige Sanktionen.
- 27.2. „BENUTZERKONTO“: Ermöglicht Zugriff auf und Nutzung der IOT SOFTWARE.
- 27.3. „CUSTOMER REPOSITORY“: Vom KUNDEN oder von BOSCH REXROTH bereitgestellter Speicher zur Ablage von KUNDENDATEN.
- 27.4. „DATA ACT“: Verordnung (EU) Nr. 2854/2023.
- 27.5. „DATA MANAGEMENT“: Siehe Ziff. 4.1.
- 27.6. „DATEN“: Alle in digitaler Form erfassten, verarbeiteten und/oder gespeicherten Information, insbesondere KUNDENDATEN und DATEN-OUTPUT.
- 27.7. „DATEN-OUTPUT“: Anzeige (ggf. aggregiert) und/oder Bereitstellung und/oder Auswertung und/oder Speicherung der KUNDENDATEN entsprechend der Leistungsbeschreibung.
- 27.8. „DATA PROVISIONING“: Siehe Ziff. 5.1.
- 27.9. „DEVICE MANAGEMENT“: Siehe Ziff. 3.1.
- 27.10. „DIREKT ZUGÄNGLICHE DATEN“: Von dem IOT SERVICE vorgesehene, direkt zugängliche PRIMÄRDATEN.
- 27.11. „DOKUMENTATION“: Sämtliche Informationen, die nötig sind, um mit der IOT SOFTWARE bestimmungsgemäß arbeiten zu können.
- 27.12. „EINHEIT“: Jeweiliges System oder Komponente einer maschinellen Anlage, für das oder die die Erbringung von IOT SERVICES erfolgt.
- 27.13. „FOSS“: Freie und Open Source Software, insbesondere solche unter von der Free Software Foundation (FSF) und/oder der Open Source Initiative (OSI) anerkannten Lizenzen.
- 27.14. „GESCHÄFTSGEHEIMNIS“: Informationen gem. § 2 Nr. 1 GeschGehG.
- 27.15. „INCIDENTS“: Störungen, die im Rahmen der Nutzung der IOT SOFTWARE aufkommen.
- 27.16. „IOT SERVICE“: Siehe Ziff. 2.2.
- 27.17. „IOT SOFTWARE“: Für den IOT SERVICE genutzte, in der Leistungsbeschreibung näher beschriebene Softwareanwendung, auf die der KUNDE bzw. sein Endkunde über das Internet browserbasiert oder über eine von BOSCH REXROTH eingerichtete Anwendungsschnittstelle zugreifen kann.
- 27.18. „KUNDENDATEN“: Sämtliche Inhalte des KUNDEN und/oder dessen Endkunden, die zur Nutzung des IOT SERVICES generiert und/oder übermittelt werden. Dies umfasst unter anderem an EINHEITEN erfasste Informationen, die zur Durchführung des IOT SERVICES übertragen werden, Software, die der KUNDE zur eigenen Verwendung bzw. zur Verwendung durch dessen Endkunden (ggf. auf das CUSTOMER REPOSITORY) hochlädt bzw. die auf EINHEITEN geflasht werden können, sowie ZUGANGSDATEN zur IOT SOFTWARE.
- 27.19. „OHNE WEITERES VERFÜGBARE DATEN“: DATEN i.S.d. Art. 2 Ziff. 17 DATA ACT, d.h. PRIMÄRDATEN, für die der IOT SERVICE keinen direkten Zugang vorsieht, die für BOSCH REXROTH leicht zugänglich sind.
- 27.20. „PRIMÄRDATEN“: DATEN, die in den Anwendungsbereich des DATA ACTS fallen, d.h. Rohdaten, Metadaten und interpretierbare (ggf. für eine spätere Übertragung oder Analyse nutzbar bzw. verständlich gemachte vorverarbeitete) DATEN.
- 27.21. „SAFE STATE“: Vom KUNDEN definierter Zustand der EINHEIT, der eine Aktualisierung der Software ermöglicht, ohne den gefahrlosen und bestimmungsgemäßen Betrieb der EINHEIT zu beeinflussen, z.B. Inbetriebnahme der EINHEIT in nichtproduktivem Einsatz.
- 27.22. „SCHADENSERSATZ“: Schadensersatz und Ersatz vergeblicher Aufwendungen i. S. d. § 284 BGB.
- 27.23. „SCHUTZRECHT“: Gewerbliches Schutzrecht Dritter oder Urheberrecht Dritter.
- 27.24. „SEKUNDÄRDATEN“: DATEN, die nicht in den Anwendungsbereich des DATA ACTS fallen, d.h. durch einen Algorithmus verarbeitete PRIMÄRDATEN, die nicht nur für eine spätere Übertragung oder Analyse nutzbar bzw. verständlich gemacht wurden.
- 27.25. „SERVICE LEVEL AGREEMENT“ („SLA“): Definiert Verfügbarkeit und Support.
- 27.26. „SINGLEKEY-ID“: Single-Sign-On-Authentifizierungs-Services der Robert Bosch GmbH (Robert-Bosch-Platz 1, 70839 Gerlingen-Schillerhöhe, Deutschland), der die Nutzung von verschiedenen unabhängigen Diensten ermöglicht.
- 27.27. „VERBUNDENE UNTERNEHMEN“: Jede juristische Person, die unter der Kontrolle von BOSCH REXROTH steht, die BOSCH REXROTH kontrolliert oder die mit BOSCH REXROTH gemeinsam unter Kontrolle steht. Kontrolle besteht, wenn mehr als fünfzig Prozent (50 %) der Kapitalanteile oder Stimmrechte gehalten werden oder die Unternehmensführung und -politik aufgrund Kapitalanteilen, Verträgen oder auf andere Weise, direkt oder indirekt kontrolliert wird.
- 27.28. „ZUGANGSDATEN“: Für das BENUTZERKONTO erforderliche Identifikationsdaten, insb. Benutzerkennung (z.B. E-Mail-Adresse oder Mobilfunknummer) und Passwort.